

Einfache Anfrage Reich (JF): Vorgehen des Gemeinderats in Sachen Trampelpfad / Aarepfad

1 Text

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

Fragenblock A – Bereits ausgeführte Bauten im Abschnitt „Trampelpfad“

1. Auf welcher Grundlage waren die baulichen Eingriffe (Beachvolleyballfelder, Aushub Biberbach, Ufersicherungen) bewilligungsfähig?
2. Wurden diese Baugesuche vom Kanton oder von der Gemeinde Muri bei Bern eingereicht, und lag die Einwilligung des Eigentümers (Kt. Bern) jeweils vor?
3. Wie rechtfertigt der Gemeinderat den Aushub des künstlichen Nebengewässers Biberbach im Lichte der Schutzziele des BLN-Gebiets 1314 und der Auenverordnung?
4. Welches übergeordnete nationale Interesse rechtfertigte 2012 die massive Ufersicherung mit hunderten Steinblöcken unterhalb der Auguetbrücke?
5. Auf welcher Grundlage wurde der provisorische Fussgängersteg im oberen Bereich des Trampelpfads 2020 erstellt?

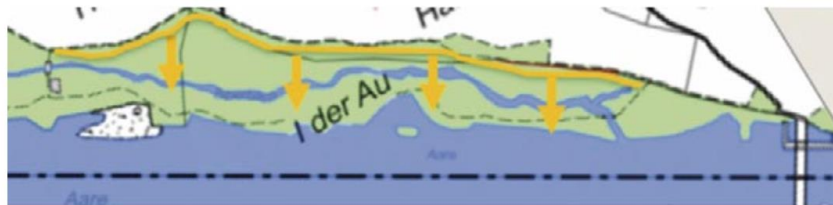
Fragenblock B – Geplante Bauten der Gemeinde

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist das Bauprojekt „Unterhalt und Pflege des Trampelpfads inkl. Brücke über den Biberbach“ bewilligungsfähig, und wer reicht das Baugesuch ein?
2. Wie wird sichergestellt, dass der Uferbereich bei einer allfälligen Aufweitung tatsächlich zugänglich bleibt?
3. Weshalb sind im oberen Abschnitt keine Unterhalts- oder Sicherungsmassnahmen vorgesehen, obwohl Ziffer 5 Bst. e des Regierungsratsbeschlusses über das Naturschutzgebiet solche ausdrücklich erlaubt?
4. Wie interpretiert der Gemeinderat „leichte Unterhaltsmassnahmen“ im Kontext der geltenden Gesetzgebung?

2. Trampelpfad: Ersatz auf der geplanten Hangsicherung

Im oberen Bereich mit dem unterbrochenen Trampelpfad macht sich die Gemeinde für einen Ersatz-Trampelpfad stark mit mehreren Abgängen zum Uferbereich (siehe Karte). Das Ufer bleibt bei einer Renaturierung weiterhin öffentlich zugänglich.

Die Gemeinde hat dieses Anliegen beim Kanton bereits schriftlich deponiert und erachtet die Erfolgchancen als intakt. Der Kanton startet die Planung der Hangsicherung im Herbst, mit einer Realisierung ist frühestens in zwei Jahren zu rechnen.



Beilage zum Antrag des GR zu Traktandum Nr.5 vom 21.10.25

Fragenblock C – Schutzziele, Dynamik und Haltung des Gemeinderats

1. Inwiefern waren die 2012 umgesetzten Massnahmen des Wasserbauplans mit den Schutzziele der Auenverordnung vereinbar?
2. Weshalb wird dem GGR eine Voranfrage beim Kanton zum Beschluss vorgelegt, wenn gemäss Rechtsgutachten deren Chancenlosigkeit feststeht?
3. Warum lässt der Gemeinderat den GGR nicht darüber beschliessen, ob eine Mehrheit das heutige Gebiet «Biberbach» mit seinen Zugängen und Einstiege in die Aare im heutigen Zustand bewahren will?
4. Sieht der Gemeinderat seinen rechtlichen Handlungsspielraum zur Pflege, Sicherung und Ufersicherung vollständig ausgeschöpft?
5. Auf welche konkreten Grundlagen stützt sich die Aussage des Gemeinderats, wonach das Schwimmen künftig „vielseitiger und erlebnisreicher“ werde?
6. Hat sich der Gemeinderat in Rubigen vor Ort über die angebliche „Schwimmbarkeit“ erkundigt, auf die er sich bezieht?
7. Ist sich der Gemeinderat der Unterschiede zwischen dem Standort Rubigen und dem Abschnitt Trampelpfad bewusst?
8. Wie begründet der Gemeinderat die Wirtschaftlichkeit seines bisherigen Vorgehens, insbesondere in Bezug auf Aufwand, mit Weganpassungen, Provisorien, Gutachten- und Baugesuchskosten?
9. Ist er bereit, die gesamten bisherigen Vollkosten des Dossiers „Trampelpfad“ offenzulegen (inkl. Werkhof- und Projektkosten)?
10. Hat sich der Gemeinderat über vergleichbare Geschäfte der letzten Jahre, welche bewilligt/umgesetzt wurden in der Schweiz in Kenntnis gesetzt, falls ja was sind die Erkenntnisse

Begründung:

Der Trampelpfad ist für die Bevölkerung von Muri-Gümligen ein wichtiges Naherholungsgebiet. Zahlreiche Eingriffe und Entscheide der vergangenen Jahre sind für die Öffentlichkeit schwer nachvollziehbar. Ziel dieser Anfrage ist es, Transparenz über die rechtlichen, finanziellen und planerischen Grundlagen des bisherigen Handelns zu schaffen – und eine faktenbasierte Diskussion über mögliche, naturverträgliche Zukunftslösungen zu ermöglichen.

Muri bei Bern, 21. Oktober 2025

Julian Reich (JF)

J. Schenk, B. Legler, A. Althaus Stämpfli (4)

2**STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS****Ausgangslage**

Für eine detaillierte Erläuterung der Ausgangslage verweist der Gemeinderat auf die Parlaments-Botschaft „Weiteres Vorgehen Trampelpfad“ vom 21. Oktober 2025 und auf das dort beigelegte rechtliche Gutachten. Die wichtigsten Fakten sind wie folgt:

- Der Trampelpfad liegt in einem Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch die Auenschutzverordnung (1992) sowie den Wasserbauplan (2012) vorgegeben.
- Schwere Eingriffe sind nur zulässig, wenn diese ebenfalls im Interesse der nationalen Bedeutung sind.
- Sicherungsmassnahmen (z. B. mit Steinblöcken) zugunsten des Trampelpfads sind gesetzlich nicht zulässig.
- Mit seiner Entscheidung im Jahr 2015 hat das Verwaltungsgericht die geltende Rechtslage bestätigt (Radweg).
- Im Wasserbauplan wurde die Wegverbindung zwischen dem Muribad und der Auguetbrücke mittels einer sogenannten Interventionslinie gesichert.
- Der Gemeinderat wird sich für einen Ersatz-Trampelpfad auf der geplanten Hangsicherung einsetzen.

Fragenblock A – Bereits ausgeführte Bauten im Abschnitt „Trampelpfad“

1. Auf welcher Grundlage waren die baulichen Eingriffe (Beachvolleyballfelder, Aushub Biberbach, Ufersicherungen) bewilligungsfähig?

Beachvolleyballfelder

Das erste Beachvolleyballfeld wurde im Jahr 1998 angelegt und 2004 um ein weiteres Feld ergänzt. Somit wurden die beiden Beachvolleyballfelder gebaut, bevor der Wasserbauplan 2012 rechtskräftig wurde. Ein Baugesuch für die beiden Felder konnte nicht gefunden werden. Die beiden Beachvolleyballfelder sind jedoch zonenkonform.

Aushub Biberbach

Im Rahmen des Wasserbauplans wurde beim Biberbach ein Seitenarm zur Aare angelegt, um die hydrologische und ökologische Auendynamik in diesem Bereich wieder in Gang zu setzen. Dieses Vorhaben entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Naturschutzes, insbesondere der Auenverordnung des Bundes, und ist bewilligungsfähig.

Ufersicherungen beim Brätliplatz

Im Rahmen des Wasserbauplans wurde die Ufersicherung beim Brätliplatz bewilligt und umgesetzt. Aufgrund von Gerichtsentscheiden nach 2012, wie dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Juli 2015 bezüglich des Radwegs im Auengebiet von nationaler Bedeutung in der Gemeinde Muri, ist davon auszugehen, dass eine solche Verbauung heute nicht mehr bewilligungsfähig wäre.

2. Wurden diese Baugesuche vom Kanton oder von der Gemeinde Muri bei Bern eingereicht, und lag die Einwilligung des Eigentümers (Kt. Bern) jeweils vor?

Beachvolleyballfelder

Siehe Antwort 1

Aushub Biberbach / Ufersicherungen beim Brätliplatz

Der Biberbach und die Ufersicherungen beim Brätliplatz wurden im Jahr 2012 im Rahmen des kantonalen Wasserbauplans „Hochwasserschutz und Auenrevitalisierung Aare/Gürbemündung“ genehmigt. Mit dem Wasserbauplanverfahren wird gemäss Artikel 26 Absatz 4 des Wasserbaugesetzes ein Enteignungsrecht erworben. Eine Unterschrift der betroffenen Grundeigentümer ist daher nicht erforderlich.

3. Wie rechtfertigt der Gemeinderat den Aushub des künstlichen Nebengewässers Biberbach im Lichte der Schutzziele des BLN-Gebiets 1314 und der Auenverordnung?

Sowohl die Auenverordnung als auch das BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) verfolgen das Ziel, die Dynamik der Aare zu fördern. Der Seitenarm „Biberbach“ trägt diesem Ziel Rechnung und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben.

4. Welches übergeordnete nationale Interesse rechtfertigte 2012 die massive Ufersicherung mit hunderten Steinblöcken unterhalb der Augetbrücke?

Siehe Antwort 1A; Ufersicherungen beim Brätliplatz

5. Auf welcher Grundlage wurde der provisorische Fussgängersteg im oberen Bereich des Trampelpfads 2020 erstellt?

Es handelt sich um eine einfach ausgeführte Massnahme aus Holz, die nicht dauerhaft beständig ist und somit bei erhöhter Auendynamik kein Hindernis für die natürliche Entwicklung darstellt. Die Massnahme wurde in Absprache mit dem Kanton realisiert und steht im Einklang mit der Auenverordnung.

Fragenblock B – Geplante Bauten der Gemeinde

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist das Bauprojekt „Unterhalt und Pflege des Trampelpfads inkl. Brücke über den Biberbach“ bewilligungsfähig, und wer reicht das Baugesuch ein?

Bestehende Bauten dürfen nur so unterhalten werden, dass diese mit den Zielen des Auenschutzes in Einklang stehen (Art. 4 und Art. 5 Abs. 2 Bst. c AuenV) und zu keiner Verschlechterung des Auenzustands führt. Sollte sich der Auenzustand durch die Baute verschlechtern, sind diese zu entfernen. Baumassnahmen zur Wiederherstellung des Trampelpfads stehen allerdings den öffentlichen Interessen des Natur- und Heimatschutzes sowie des Auenschutzes entgegen und sind somit nicht zulässig. Die Brücke über den Biberbach darf nur so instandgestellt werden, dass die Massnahmen mit dem Auenschutz in Einklang stehen. Sie ist aufzuheben oder zu verlegen, wenn sie für das Auengebiet nachteilig ist. Das Baugesuch für die einfache Instandstellung der Brücke ohne zusätzliche Verankerungen wird durch die Gemeinde Muri eingereicht.

2. Wie wird sichergestellt, dass der Uferbereich bei einer allfälligen Aufweitung tatsächlich zugänglich bleibt?

Die Gemeinde Muri setzt sich dafür ein, dass im Rahmen der künftigen Hangsicherung nebst dem offiziellen Uferweg auch ein Ersatz-Trampelpfad als Teil der Ufersicherung vorgesehen wird, der auf Uferhöhe verläuft und für die Benutzung durch die Aareschwimmenden geeignet ist. Der Kanton hat zugesichert, dass der Uferbereich mit der gebotenen Vorsicht und Rücksichtnahme auch ohne Trampelpfad weiterhin zugänglich bleibt, soweit dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

3. Weshalb sind im oberen Abschnitt keine Unterhalts- oder Sicherungsmassnahmen vorgesehen, obwohl Ziffer 5 Bst. e des Regierungsratsbeschlusses über das Naturschutzgebiet solche ausdrücklich erlaubt?

Dem kantonalen Regierungsratsbeschluss von 1977 übergeordnet ist die Auenverordnung von nationaler Bedeutung von 1992. Ufersicherungen dürfen daher nur umgesetzt werden, wenn sie den Zielen der Auenverordnung entsprechen.

4. Wie interpretiert der Gemeinderat „leichte Unterhaltsmassnahmen“ im Kontext der geltenden Gesetzgebung?

Bestehende Bauten dürfen nur so unterhalten werden, dass diese mit dem Auenschutz in Einklang stehen (Art. 4 und Art. 5 Abs. 2 Bst. c AuenV) und keine Verschlechterung des Auenzustands zur Folge haben. Sollte durch die Baute eine Verschlechterung entstehen sind diese zu entfernen. Leichte Unterhaltsmassnahmen wie das Entfernen umgefallener Bäume müssen im Einklang mit dem Ziel des Auenschutzes stehen. Die Vollzugshilfe zur Auenverordnung vom Juni 1995 definiert die zulässigen Eingriffe in Auengebieten.

Fragenblock C – Schutzziele, Dynamik und Haltung des Gemeinderats

1. Inwiefern waren die 2012 umgesetzten Massnahmen des Wasserbauplans mit den Schutzzielen der Auenverordnung vereinbar?

Die im Rahmen des Wasserbauplans umgesetzten Massnahmen stehen im Einklang mit der Auenschutzverordnung als übergeordneter Gesetzgebung. Ein Wasserbauplan ist nur dann bewilligungsfähig, wenn er mit der Auenschutzverordnung im Einklang steht. Die umgesetzten Massnahmen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des Naturschutzes, insbesondere der Auenverordnung des Bundes.

2. Weshalb wird dem GGR eine Voranfrage beim Kanton zum Beschluss vorgelegt, wenn gemäss Rechtsgutachten deren Chancenlosigkeit feststeht?

In Anerkennung der zahlreichen Unterstützenden der Petition beschloss der Gemeinderat gestützt auf Art. 36 der Gemeindeordnung, die Frage der Einreichung einer Bauvoranfrage dem Parlament trotz der aus seiner Sicht aussichtslosen rechtlichen Ausgangslage im Sinne einer Grundsatzfrage zur freiwilligen Stellungnahme zu unterbreiten. Mit der Parlamentsdebatte konnte eine öffentliche und transparente Diskussion über die Erfolgchancen eines solchen Vorgehens geführt, vielfältige Perspektiven eingebracht werden und die Ausgangslage sowie das weitere Vorgehen sind für die Bevölkerung besser nachvollziehbar geworden.

3. Warum lässt der Gemeinderat den GGR nicht darüber beschliessen, ob eine Mehrheit das heutige Gebiet «Biberbach» mit seinen Zugängen und Einstiege in die Aare im heutigen Zustand bewahren will?

Der Wasserbauplan aus dem Jahr 2012 wurde in einem demokratischen und gesetzlich geregelten Verfahren erarbeitet, in das auch die Gemeinde eingebunden war. Die Idee einer Aufweitung der Aare in diesem Bereich ist integraler Bestandteil des Plans und trägt der nationalen Gesetzgebung Rechnung. Diese verlangt, dass in Auengebieten von nationaler Bedeutung – wozu der Bereich Auguetbrücke bis Muribad gehört – zwingend Massnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik ergriffen werden müssen. Davon darf nur abgewichen werden, wenn gleichwertige nationale Interessen (z. B. Trinkwasserversorgung) dies gebieten. Da ein Beibehalten der aktuellen Situation rechtlich kaum umsetzbar ist, müsste der GGR über etwas beschliessen, das sich nicht umsetzen liesse. Dies erachtet der Gemeinderat als nicht zielführend.

4. Sieht der Gemeinderat seinen rechtlichen Handlungsspielraum zur Pflege, Sicherung und Ufersicherung vollständig ausgeschöpft?

Ja, der Gemeinderat ist – gestützt auf zwei rechtliche Gutachten – der Ansicht, dass der rechtliche Handlungsspielraum ausgeschöpft ist. Neben der rechtlichen Ausgangslage sei auch daran erinnert, dass der Trampelpfad über weite Teile auf dem Grundstück des Kantons Bern verläuft und der Kanton einer baubewilligungspflichtigen Massnahme zustimmen müsste.

5. Auf welche konkreten Grundlagen stützt sich die Aussage des Gemeinderats, wonach das Schwimmen künftig „vielseitiger und erlebnisreicher“ werde?

Der Gemeinderat stützt sich bei dieser Aussage auf eine enge Abstimmung mit dem Kanton. Gemäss Kanton bleiben Schwimmen und Bootfahren nach wie vor möglich. Das zeigen insbesondere die bereits erfolgten Aufweitungen, wie beispielsweise oberhalb der Hunzikenbrücke in Rubigen. Durch eine Aufweitung verteilt sich das Wasser unregelmässig auf die neue Breite. So entstehen schwimm- und schiffbare Tiefwasserrinnen, die eine Kiesbank oder Insel umfliessen und durch flachere Abschnitte ergänzt werden.

6. Hat sich der Gemeinderat in Rubigen vor Ort über die angebliche „Schwimmbarkeit“ erkundigt, auf die er sich bezieht?

Als Teil der Abklärungen hat sich das zuständige GR-Mitglied vor Ort ein Bild über die Schwimmbarkeit gemacht. Neben Bööten und Schwimmen im Hauptarm der Aare, wurde insbesondere auch der weniger dynamische Seitenarm fürs Schwimmen genutzt.

7. Ist sich der Gemeinderat der Unterschiede zwischen dem Standort Rubigen und dem Abschnitt Trampelpfad bewusst?

In Absprache mit dem Kanton wird der Abschnitt Rubigen als valabler Vergleich für die zukünftige Schwimmbarkeit beim Trampelpfad beurteilt. Die Vergleichbarkeit der rechtlichen Situation wurde nicht untersucht. Im Abschnitt „Trampelpfad“ schränken der rechtskräftige Wasserbauplan sowie die nationale Auenschutzverordnung den Handlungsspielraum zugunsten des Auenschutzes stark ein. Sie stellen somit die rechtliche Basis für allfällige Massnahmen dar.

8. Wie begründet der Gemeinderat die Wirtschaftlichkeit seines bisherigen Vorgehens, insbesondere in Bezug auf Aufwand, mit Weganpassungen, Provisorien, Gutachten- und Baugesuchskosten?

Aufgrund der eingereichten Petition sowie Vorstösse aus der Bevölkerung hat der Gemeinderat die nötigen rechtlichen Abklärungen getroffen, um seinen Handlungsspielraum auszuloten und eine Grundlage zu schaffen, damit er rechtlich fundierte Entscheidungen fällen kann. Provisorien im Bereich des Trampelpfads oder Baugesuchsunterlagen wurden nicht erstellt.

9. Ist er bereit, die gesamten bisherigen Vollkosten des Dossiers „Trampelpfad“ offenzulegen (inkl. Werkhof- und Projektkosten)?

Der Gemeinderat ist auf Anfrage gerne bereit, die Kosten des Dossiers „Trampelpfad“ transparent offenzulegen. Die erheblichen internen Aufwendungen, die das Verwaltungspersonal und der Gemeinderat geleistet haben, sind jedoch nur schwer zu beziffern.

Die Kosten für die rechtlichen Gutachten 2023 und 2025 belaufen sich auf insgesamt CHF 11'916.35. Diese Ausgaben waren zielführend und dienten dazu, weiterführende höhere Kosten für ein nicht bewilligungsfähiges Bauprojekt zu verhindern.

Zusätzlich wurde ein technisches Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Sicherheit der Brücken auf dem Trampelpfad untersuchte und Empfehlungen formulierte. Die entsprechenden Kosten belaufen sich auf CHF 9'142.40. Die Kosten für die Umsetzung der Empfehlungen und insbesondere für die einfache Sanierung der unteren Brücke betragen geschätzte CHF 20'000.00.

Bezüglich Kommunikation und für den öffentlichen Informationsanlass im August 2025 wurde die Gemeinde extern unterstützt. Die diesbezüglichen Kosten belaufen sich auf rund CHF 24'000.00.

Die Ausgaben für die teilweise Glättung des Uferwegs im Frühsommer 2025 von CHF 20'442.45 hatten zum Ziel, die Begehbarkeit für zu Fuss gehende Aareschwimmende zu verbessern. Leider erwies sich die Massnahme als nicht so nachhaltig wie erhofft. Der Gemeinderat war sich des Pilotcharakters der Massnahme bewusst und entschied sich trotz des Risikos im Sinne einer Verbesserung der Situation für die Umsetzung.

10. Hat sich der Gemeinderat über vergleichbare Geschäfte der letzten Jahre, welche bewilligt/umgesetzt wurden in der Schweiz in Kenntnis gesetzt, falls ja was sind die Erkenntnisse

Nein, der Gemeinderat hat sich angesichts der klaren rechtlichen Ausgangslage nicht über vergleichbare Geschäfte in der Schweiz informiert.

Muri bei Bern, 19. Januar 2026

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Jan Köbeli Corina Bühler